



Hinweise zur mündlichen Abiturprüfung (P5) im Fach Musik

Bezug: AVO-GOFAK u.a. §§ 2, 10 / EB Nrn. 2.3, 10.1 in Verbindung mit den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Fach Musik – EPA – Aufgabenart 3.2.4¹ sowie Nr. 4.1

Folgende Prüfungsformen sind möglich:

- eine mündliche Prüfung ohne fachpraktischen Prüfungsteil, die den allgemeinen Bedingungen für die mündliche Prüfung im Abitur folgt. Gemäß den EPA für das Fach Musik kann der Prüfling in der Prüfung gegebenenfalls „geeignete Ergebnisse klanglich (instrumental/vokal) darstellen oder durch Skizzen, Notationen u.a. veranschaulichen.“²
- eine mündliche Prüfung, in der das Prüfungsgespräch mit einem fachpraktischen Prüfungsteil kombiniert wird.³
Die Ergebnisse des fachpraktischen Prüfungsteils und des Prüfungsgesprächs gehen dann im Verhältnis 1:1 in die Gesamtbewertung der Prüfung ein.⁴
Die Prüfung soll in der Regel 30 Minuten dauern. Der Gesprächsteil (ca. 15 Minuten) wird wie eine normale mündliche Abiturprüfung durchgeführt, für den fachpraktischen Prüfungsteil gelten die folgenden Regelungen:

Vorbereitung und Anforderungen:

Der Prüfling gibt am Ende des zweiten Schulhalbjahres an, ob er im Fach Musik eine fachpraktische Prüfung wünscht.⁵

Mit der fachpraktischen Prüfung erhält der Prüfling Gelegenheit, seine musikpraktischen Fähigkeiten und Ansätze einer eigenständigen Interpretation unter Beweis zu stellen. Alle vorgetragenen Stücke müssen in notierter Form vorliegen. Ensemblespiel ist im Wahlprogramm möglich. Bei Improvisationen ist die Improvisationsgrundlage vorzulegen.⁶

Prüfungsverlauf:

Der fachpraktische Prüfungsteil besteht aus dem Vortrag von Vokal- oder Instrumentalstücken nach folgenden Vorgaben:

1. Wahlprogramm:

Vortrag von einem oder mehreren durch den Prüfling gewählten Musikstücken (Dauer ca. 6 bis 8 Minuten, dabei sind die Pausenzeiten nicht mitzurechnen). Das Wahlprogramm ist mit der prüfenden Lehrkraft abzustimmen.

2. Pflichtprogramm:

Vortrag von einem Pflichtstück oder mehreren Pflichtstücken (Dauer ca. 5 Minuten). Das Pflichtprogramm wird dem Prüfling sechs Wochen (30 Werktage) vor der Prüfung vorgelegt.

Die Stücke müssen verschiedenen Epochen bzw. Stilen angehören.⁷

¹ Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Fach Musik; in der jeweils geltenden Fassung; Luchterhand, Darmstadt 2006; S. 17ff. Die dortigen Ausführungen finden lt. Nr. 4.1 der EPA sinngemäß auch für die mündliche Prüfung Anwendung.

² EPA Musik, Nr. 4.1, letzter Satz

³ siehe EPA Musik, Nr. 4.1 – Formen der mündlichen Prüfung, S. 22 in Verbindung mit EB-AVO-GOFAK, Nr. 10.1

⁴ EB-AVO-GOFAK, Nr. 16.3

⁵ AVO-GOFAK §2(3), Satz 2 und EB 2.3 (d)

⁶ siehe EPA Musik, Nr. 1.2.4.1 – Einzelprüfung, S. 52-53

⁷ vgl. EPA - Aufgabenbeispiel 1.2.4.2, S. 55



Im Anschluss an den Vortrag ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, sich zu seiner Interpretation zu äußern. Zudem können Fragen zur Interpretation des Vorgetragenen oder zu probenmethodischen Problemen gestellt werden.

Der fachpraktische Prüfungsteil wird auf Tonträger dokumentiert.⁸

Bewertung:

Für die Bewertung sind die Hinweise in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für das Fach Musik – Bewertungskriterien für „gut“ und „ausreichend“⁹ – entsprechend anzuwenden. Bei der Bewertung des fachpraktischen Prüfungsteils ist der sich ergebende musikalisch-künstlerische Gesamteindruck ausschlaggebend.

⁸ AVO-GOFAK § 9,3 Satz 2

⁹ vgl. EPA, Nr. 1.2.4.1, S.54 sowie Aufgabenbeispiel 1.2.4.2